ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. Oktober 1970

zur Festsetzung der zusätzlichen Abschlagszahlung auf die Beteiligung des EAGFL, Abteilung Garantie, an den Ausgaben des Königreichs der Niederlande für die Verbuchungszeiträume 1967/1968 und 1968/1969

(Nur der niederländische Text ist verbindlich)

(70/495/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 728/70 des Rates vom 21. April 1970 über die ergänzenden Vorschriften für die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (1), insbesondere auf Artikel 11,

nach Anhörung des Fondsausschusses und in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kommission entscheidet vor dem 15. Oktober 1970 über eine zusätzliche Abschlagszahlung, deren Betrag errechnet wird, indem die Gesamtbeträge der Abschlagszahlungen auf die für die Verbuchungszeiträume 1967/1968 und 1968/1969 in Betracht kommenden Ausgaben auf 90 v. H. angehoben werden.

In den genannten Verbuchungszeiträumen erstattet der Fonds die in Betracht kommenden Ausgaben für die Sektoren Getreide, Schweinefleisch, Eier, Geflügelfleisch, Milcherzeugnisse, Reis, Rindfleisch, Fette, Obst und Gemüse, Zucker und landwirtschaftliche Erzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren.

In Anwendung von Artikel 10 der Verordnung Nr. 17/64/EWG des Rates vom 5. Februar 1964 über die Bedingungen für die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (2), zuletzt geändert durch die Verordnungen (EWG) Nrn. 728/70 und 729/70 (3), hat die Kommission Abschlagszahlungen in Höhe von 75 v. H. auf die Beteiligung des Fonds für die in den vier Halbjahren der Verbuchungszeiträume 1967/1968 und 1968/1969 in Betracht kommenden Ausgaben beschlossen.

Die von dem Königreich der Niederlande getätigten Ausgaben, die für die vier Halbjahre der genannten Verbuchungszeiträume in Betracht kamen, beliefen sich auf 509 942 905 Rechnungseinheiten.

Es ist möglich, gewisse Ausgaben, die bei den Entscheidungen über die 75%igen Abschlagszahlungen unberücksichtigt blieben, nunmehr in Betracht zu ziehen, da sich inzwischen neue Fakten ergeben haben. Diese Ausgaben belaufen sich für das Königreich der Niederlande auf 92 424 Rechnungseinheiten.

Mit der Zahlung von Abschlägen für die betreffenden Verbuchungszeiträume wird der endgültigen Entscheidung über die Beteiligung des Fonds für die genannten Zeiträume nicht vorgegriffen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die zusätzliche Abschlagszahlung auf die Beteiligung des Fonds, Abteilung Garantie, an den Ausgaben des Königreichs der Niederlande, die für die Verbuchungszeiträume 1967/1968 und 1968/1969 in Betracht kommen, wird auf 76 574 617 Rechnungseinheiten festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 23. Oktober 1970

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

(1) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 9.
(2) ABl. Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 586/64.
(3) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 9 und 13.